

6. Juni 2001 (Stand: 1. Juli 2014)

Verordnung über Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (Parkierverordnung Untere Altstadt; PVUA)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹;
- Artikel 2, Artikel 3 Buchstaben d und e, Artikel 4 des Reglements vom 21. August 1997² über die Grundsätze für Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen,

beschliesst:

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung gilt für den Strassenbereich der Unteren Altstadt.

² Als Untere Altstadt im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet östlich von Kornhaus-, Theater und Casinoplatz bis zur Nydeggbücke (exklusive Matte).

³ Diese Verordnung bestimmt, wer das Gebiet der Unteren Altstadt mit privaten Motorfahrzeugen befahren und dort parkieren darf (Art. 4 Reglement vom 21. August 1997³ über die Grundsätze für Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen).

2. Abschnitt: Fahr- und Parkierbeschränkungen

Art. 2 Fahrverbotszonen

Im Gebiet der Unteren Altstadt können Fahrverbotszonen signalisiert werden.

Art. 3 Parkierbeschränkungen

Das Parkieren in der Unteren Altstadt ist zeitlich beschränkt und die Parkplätze werden bewirtschaftet⁴.

Art. 4 Bewilligungen

¹ An Berechtigte gemäss Artikel 5 können folgende Bewilligungen erteilt werden:

a. Ausnahmbewilligungen:

1. ...⁵
2. Parkierbewilligungen für Private (Art. 7),
3. Parkierbewilligungen für Unternehmungen (Art. 8 Abs. 1⁶),

¹ [SSSB 101.1](#)

² [SSSB 761.21](#)

³ [SSSB 761.21](#)

⁴ Anhang III Ziff. 4.8.1 des Reglements vom 21. Mai 2001 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR); [SSSB 154.11](#)

⁵ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 197/2014 vom 19. Februar 2014

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 112/2002 vom 30. Januar 2002

4. ...⁷

5. Fahrbewilligungen für die Hotelgasse (Art. 9a),⁸

6. Fahrbewilligungen für Stadtrundfahrten von Bern Tourismus (Art. 9b).⁹

b. Parkkarten für Private (Abs. 5) und Unternehmungen (Art. 8 Abs. 2)¹⁰.

² Die Bewilligungen befreien nicht von der Pflicht, zeitlich beschränkte Verfügungen von Verkehrsmassnahmen (z.B. allgemeine Fahrverbote wegen Bauarbeiten oder Anlässen) zu beachten.

³ Die Ausnahmbewilligungen gemäss den Artikeln 7 und 8¹¹ berechtigen zum Parkieren auf markierten Parkfeldern. Vorbehalten bleiben Einschränkungen gemäss Signalisation.

^{3a} Die Ausnahmbewilligungen gemäss den Artikeln 7 und 8¹² berechtigen in den folgenden Gassen zum Parkieren auf gelb markierten Parkverbotslinien: Brunngasse, Rathausgasse, Zibelegässli, Hotelgasse, Münstergasse, Herrengasse. Vorbehalten bleiben Einschränkungen gemäss Signalisation.¹³

^{3b} Die Ausnahmbewilligungen gemäss den Artikeln 7 und 8¹⁴ berechtigen in den folgenden Gassen nur dann zum Parkieren auf gelb markierten Parkverbotslinien, wenn die Signalisation dies erlaubt: Postgasse, Gerechtigkeitsgasse, Junkerngasse.¹⁵

^{3c} Die Ausnahmbewilligungen gemäss den Artikeln 7 und 8¹⁶ berechtigen nicht zum Parkieren in der Kramgasse und nicht zur Zufahrt in die Hotelgasse.¹⁷

⁴ Die Ausnahmbewilligungen gemäss den Artikeln 7 und 8¹⁸ berechtigen auch zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in einer der zugewiesenen angrenzenden Parkkartzonen, geben aber keinen Anspruch auf eine Parkiermöglichkeit.

⁵ Wer die Voraussetzungen für die Ausnahmbewilligungen gemäss Artikel 7¹⁹ erfüllt, jedoch keine Ausnahmbewilligung beantragt, ist zum Bezug einer Parkkarte für eine zugewiesene angrenzende Parkkartzone gemäss Parkkartenverordnung²⁰ berechtigt.

Art. 5 Berechtigte

Bewilligungen (Art. 4) können erteilt werden an:

- a. Personen, welche die Voraussetzungen nach den Artikeln 7–9b^{21 22} erfüllen;
- b. andere gleichermassen Betroffene (namentlich Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter).

Art. 6

...²³

⁷ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

⁸ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

⁹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

¹⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 112/2002 vom 30. Januar 2002

¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 197/2014 vom 19. Februar 2014

¹² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 197/2014 vom 19. Februar 2014

¹³ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0503/2009 vom 25. März 2009

¹⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 197/2014 vom 19. Februar 2014

¹⁵ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0503/2009 vom 25. März 2009

¹⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 197/2014 vom 19. Februar 2014

¹⁷ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0503/2009 vom 25. März 2009

¹⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 197/2014 vom 19. Februar 2014

¹⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 197/2014 vom 19. Februar 2014

²⁰ PVK; [SSSB 761.232](#)

²¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

²² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 197/2014 vom 19. Februar 2014

²³ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

Art. 7 Parkierbewilligungen für Private

Personen mit Wohnsitz in der Unteren Altstadt sind für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Motorfahrzeuge berechtigt zum Bezug einer Ausnahmegewilligung für das Parkieren während längstens 48 Stunden.²⁴

Art. 8 Bewilligungen für Unternehmungen²⁵

¹ Unternehmungen mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt sind für auf ihren Namen eingelöste leichte Motorwagen, die als Geschäftsfahrzeuge in Lieferbereitschaft abgestellt werden müssen, berechtigt zum Bezug von Parkierbewilligungen. Diese Ausnahmegewilligungen gelten für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Mittwoch sowie am Freitag von 08.00 bis 19.30 Uhr, am Donnerstag von 08.00 bis 21.30 Uhr sowie an Samstagen und vor öffentlichen Feiertagen von 08.00 bis 17.30 Uhr.²⁶

² Unternehmungen mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt sind für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen, der als Geschäftsfahrzeug nicht in Lieferbereitschaft abgestellt werden muss, berechtigt zum Bezug einer Parkkarte für eine zugewiesene angrenzende Parkkartenzone.²⁷

Art. 9

...²⁸

Art. 9a²⁹ Fahrbewilligungen für die Hotelgasse

¹ Die Hotelgasse ist für den Motorfahrzeugverkehr zu den signalisierten Zeiten gesperrt. Dabei bestehen folgende allgemeine Ausnahmen vom Fahrverbot:

- a. Öffentliche Dienste im Rahmen ihrer Aufgaben im öffentlichen Strassenraum;
- b. Taxi für den Zubringerdienst in die Untere Altstadt;
- c. Öffentlicher Linienverkehr.

² Besondere Ausnahmen werden mittels Ausnahmegewilligungen (Fahrbewilligungen) geregelt. Berechtigt zum Bezug einer Fahrbewilligung zum Befahren der Hotelgasse und zum dortigen Güterumschlag während der Sperrzeit sind:

- a. Personen mit Wohnsitz in der Hotelgasse oder mit mindestens zwei festen Bezugspunkten in der Altstadt, wenn diese Bezugspunkte ohne das Befahren der Hotelgasse nur über einen Umweg ausserhalb der Altstadt verbunden werden können, für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Motorfahrzeuge;
- b. Unternehmungen mit einer Geschäftsniederlassung in der Hotelgasse oder mit mindestens zwei festen Bezugspunkten in der Altstadt, wenn diese Bezugspunkte ohne das Befahren der Hotelgasse nur über einen Umweg ausserhalb der Altstadt verbunden werden können, für auf ihren Namen eingetragene leichte Motorwagen.

²⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 197/2014 vom 19. Februar 2014

²⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 112/2002 vom 30. Januar 2002

²⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 197/2014 vom 19. Februar 2014

²⁷ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 112/2002 vom 30. Januar 2002

²⁸ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

²⁹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

³ Als Altstadt im Sinne von Absatz 2 gilt die Untere Altstadt gemäss Artikel 1 Absatz 2 zusammen mit der Oberen Altstadt gemäss Artikel 1 Absatz 2 VZB³⁰.

Art. 9b³¹ Fahrbewilligungen für Stadtrundfahrten von Bern Tourismus

Bern Tourismus ist berechtigt zum Bezug von Fahrbewilligungen für durch dessen Personal begleitete Stadtrundfahrten auf festgelegter Route. Bezüglich der Festlegung der Route sind die einschlägigen Vorschriften betreffend die Belastung der Strassen (insbesondere der Brücken) zu berücksichtigen.

Art. 10 Mitbenutzung von Fahrzeugen

Benutzen mehrere Personen mit unterschiedlichen Wohnadressen dasselbe Fahrzeug, werden Bewilligungen nach Artikel 4 nur derjenigen Person erteilt, die als erste im Fahrzeugausweis eingetragen ist, falls sie in der Unteren Altstadt Wohnsitz hat.

Art. 11 Gültigkeitsdauer

¹ Bewilligungen nach Artikel 4 werden in der Regel für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstelldatum erteilt.

² Eine kürzere Gültigkeitsdauer wird nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt, namentlich wenn von vorneherein klar ist, dass die Bewilligung nur für eine begrenzte Zeitspanne benützt wird (beispielsweise wegen geplantem Wechsel des Wohnortes).

³ Die kürzeste Gültigkeitsdauer beträgt drei Monate.

Art. 12 Karte

¹ Die Bewilligungen nach Artikel 4 werden in Form einer Karte ausgestellt, die zusammen mit der Kontrollschildnummer eines Fahrzeuges als Kontrollmittel dient. Pro Karte dürfen höchstens drei Kontrollschildnummern aufgeführt werden.

² Wird die Zufahrt oder das Parkieren in der entsprechenden Zone beansprucht, ist die Bewilligung nur gültig, wenn die Karte gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist.³²

³ Beinhaltet die Bewilligung das Befahren von Fahrverbotszonen, welche mit Pollern abgesperrt sind, wird zusätzlich zur Karte ein Bedienungselement für Poller abgegeben.³³

Art. 13³⁴ Wegfall der Voraussetzungen und Entzug der Karte

¹ Die Karte (Art. 12 Abs. 1) und das Bedienungselement für Poller (Art. 12 Abs. 3) sind dem Polizeiinspektorat³⁵ innert 14 Tagen seit dem Wegfall der Voraussetzungen für deren Erteilung zurückzugeben.

² Bei der Rückgabe von Karten mit einer gemäss Gebührenreglement³⁶ vorgesehenen Mindestgültigkeitsdauer von drei Monaten erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der

³⁰ [SSSB 761.211](#)

³¹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

³² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

³³ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

³⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

³⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0864/2011 vom 15. Juni 2011

³⁶ [SSSB 154.11](#)

bezahlten Gebühr. Die Gebühr für die Mindestgültigkeitsdauer von drei Monaten ist in jedem Fall geschuldet.

³ Bei Rückgabe des Bedienungselements für Poller erfolgt eine Rückerstattung des bezahlten Depots gemäss den Vorschriften der Entgelteverordnung³⁷.

⁴ Wurde eine Bewilligung oder ein Bedienungselement für Poller mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, erfolgt ein entschädigungsloser Entzug.

Art. 14 Gebühren

¹ Die Gebühren für die Fahr- und Parkierbewilligungen richten sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000³⁸ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

² Das Depot für Bedienungselemente für Poller richtet sich nach der Entgelteverordnung vom 14. März 2001³⁹.

3. Abschnitt: Vollzug

Art. 15 Zuständigkeit und Nachweis

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie⁴⁰ zuständig.

² Die Bewilligungen gemäss Artikel 4 werden auf begründetes Gesuch hin erteilt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist Sache der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die nötigen Nachweise zu erbringen.

Art. 16 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 13 Absatz 1 und ⁴¹ dieser Verordnung verstösst, wird mit Busse bis zum Höchstmass gemäss kantonaler Gesetzgebung⁴² bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 50 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998⁴³.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 16a⁴⁴ Rechtsmittel

Verfügungen der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie und deren Abteilungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungstatthalteramt.

Art. 17⁴⁵ Übergangsbestimmungen

¹ ...⁴⁶

³⁷ Anhang 2 Ziffer 1.5 der Entgelteverordnung vom 14. März 2001 (EV); [SSSB 154.12](#)

³⁸ [SSSB 154.11](#)

³⁹ Anhang 2 Ziffer 1.5 EV; [SSSB 154.12](#)

⁴⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

⁴¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

⁴² [BSG 170.11](#); Artikel 58 ff. Gemeindegesetz vom 16.03.1998

⁴³ [BSG 170.111](#)

⁴⁴ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

⁴⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

⁴⁶ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

2 ...⁴⁷

³ Bisher erteilte Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.

⁴ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision betreffend Artikel 4, 5, 9, 9a, 9b, 12, 13, 14, 16, 16a und 17 hängige Verfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

Art. 18⁴⁸ Änderung bestehender Erlasse

Die Parkkartenverordnung vom 16. März 1994⁴⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 2

1 a-d (unverändert)

1 e *Unternehmungen gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung vom 6. Juni 2001 über Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (PVUA).*

Art. 19 Aufhebung bestehender Erlasse

Die Verordnung über Fahr- und Parkierbewilligungen für die Untere Altstadt vom 17. Februar 1999 wird aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Bern, 6. Juni 2001

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Klaus Baumgartner

Der Vizestadtschreiber:
Jürg Haeberli

⁴⁷ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0467/2006 vom 5. April 2006

⁴⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 112/2002 vom 30. Januar 2002

⁴⁹ [SSSB 761.232](#)

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
30. Januar 2002		4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und Bst. b, 8, 18	15. März 2002
1. Dezember 2004		15 Abs. 1	1. Januar 2005
5. April 2006		4, 5, 9, 9a, 9b, 12, 13, 14, 16, 16a, 17	1. Juni 2006
25. März 2009		4 Abs. 3 und Abs. 3a–3c (neu)	1. Juni 2009
15. Juni 2011		13 Abs. 1	1. August 2011
19. Februar 2014		4, 5, 6, 7, 8	1. Juli 2014